

60. Begriff der grundsteuerartigen Abgabe im Sinne des §. 2 Ziff. 2 des preuß. Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861 (G. S. S. 317).

IV. Civilsenat. Ur. v. 29. September 1892 i. S. des preuß. Fiskus (Bekl.) w. Stadtgemeinde Br.-Holland (Kl.). Rep. IV. 151/92.

I. Landgericht Königsberg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Bis zum Jahre 1882 war von der klagenden Stadtgemeinde unter der Bezeichnung „Domänenzins“ eine jährliche Abgabe von 1079,46 *M* zur Staatskasse erhoben und gezahlt worden. Dieser Zins ist durch einen am 21. März 1882 zwischen der Klägerin und der Regierung geschlossenen Rezeß mit dem fünfzehnfachen Betrage, also mit 16 191,90 *M*, abgelöst, welche Summe die Klägerin zur Staatskasse entrichtet hat. Bei dem Abschlusse des Rezeßes herrschte unter den Parteien kein Zweifel darüber, daß der Zins zu Recht bestehe. Derselbe war laut Urkunde vom 29. September 1297 bei Gründung der Stadt Br.-Holland durch den deutschen Orden — und zwar nach der Behauptung der Klägerin kraft des landesherrlichen Hoheitsrechtes, das dem Orden zustand — der Stadt, die mit 139 Hufen zu kulmischen Rechten beliehen wurde, auferlegt worden. Wie die Klägerin geltend gemacht hat, hatte der Zins die Eigenschaft einer grundsteuerartigen, der Stadt im ganzen auferlegten Abgabe im Sinne des §. 2 Ziff. 2 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 und wäre daher mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes — am 1. Januar 1865 —, also schon vor dem Abschlusse des Rezeßes, außer Hebung zu setzen gewesen. Aus diesem Grunde hat sich Klägerin zur Aufsehung des Rezeßes wegen Irrthumes im Hauptgegenstande und zur Zurückforderung des gezahlten Abfindungskapitales für berechtigt erachtet. Beide Instanzrichter haben zu Gunsten der Klägerin erkannt. Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

... „Daß der Berufungsrichter, wie die Revision rügt, den Begriff der grundsteuerartigen Abgabe im Sinne des §. 2 Ziff. 2 des Gebäudesteuergesetzes verkannt hat, wenn er den streitigen Zins für

eine solche Abgabe erklärte, trifft nicht zu. Er ist zwar nicht in eine Erörterung der Bestimmung des Begriffes der „grundsteuerartigen Abgabe“ eingetreten, wie auch das Gesetz eine solche Bestimmung oder eine Aufzählung der grundsteuerartigen Abgaben nicht giebt. Letzteres versteht aber unter einer so bezeichneten Abgabe eine von dem Staate auf Grund seines Besteuerungsrechtes auferlegte Abgabe, welche einen gleichartigen Charakter und eine gleichartige Bestimmung wie die Grundsteuer hat. Unter diesen Begriff fällt der streitige Zins. Wenn die Revision geltend macht, daß der §. 2 Ziff. 2 des Gebäudesteuergesetzes nur gebäudesteuerartige Abgaben im Sinne habe, so ist dem nicht beizutreten. Das Gesetz spricht von Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben und umfaßt damit, dem Stande der älteren Gesetzgebung entsprechend, die nicht, wie es nach dem jetzt geltenden Rechte der Fall ist, zwischen der Grundsteuer im engeren Sinne und der Gebäudesteuer streng unterschied, alle von Liegenschaften zu entrichtenden Abgaben. Darauf deutet der Zusammenhang der fraglichen Vorschrift hin, indem in derselben die auf den Städten im ganzen und die auf den in den Städten und deren Feldmarken befindlichen Gebäuden ruhenden Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben nebeneinander gestellt sind. Für diese Auffassung spricht auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Der von der Regierung dem Landtage vorgelegte Entwurf eines Gebäudesteuergesetzes vom 25. Februar 1869 enthält folgende Bestimmung (§. 1 Ziff. 2):

„Von . . . ab werden außer Hebung gesetzt:

2. Diejenigen Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben, welche in mehreren Teilen der östlichen Provinzen auf den in den Städten und deren Feldmarken befindlichen Gebäuden ruhen.“

Dieser Bestimmung hat die Kommission des Abgeordnetenhauses eine dem jetzigen Gesetze (§. 2 Ziff. 2) entsprechende Fassung gegeben, und in dem Kommissionsberichte heißt es zur Rechtfertigung des Vorschlages, wie folgt:

„Da in mehreren Städten die Grundsteuern weder jetzt noch früher als auf den einzelnen Gebäuden ruhend angesehen werden konnten, vielmehr auf den Städten im ganzen lasten und mit verschiedenen gemischten Steuersystemen repartiert oder aus der Kammereikasse in volle berichtigt werden, so wurde der Zusatz:

„auf den Städten im ganzen“ oder auf den Gebäuden angenommen.“

In die späteren Entwürfe von 1860 und 1861 hat die Fassung der Kommission des Abgeordnetenhauses Aufnahme gefunden.

Vgl. Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten 1859, Drucksachen Nr. 66 S. 4, Nr. 176 S. 26. 45; 1860, Aktenstück Nr. 17, Bd. 3 S. 115; 1861, Aktenstück Nr. 6 Bd. 4 S. 68.“ . . .

(Es folgt die Darlegung, daß die Erfordernisse der Aufhebung des Rejesses wegen Irrtumes vorliegen.)